

1468

7. September 1977

Neugestaltung der Wirtschaftsbeziehungen mit der Bundesrepublik  
Deutschland

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. August 1977 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 5. September 1977  
 (Zustimmung)  
 Departement des Innern. Mitbericht vom 2. September 1977  
 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 6. September 1977  
 (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 26. August 1977  
 (Zustimmung)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
 1. September 1977 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf  
 das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend  
 Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements wird  
 ermächtigt, an der bevorstehenden Sitzung des Gemischten  
 Regierungsausschusses Schweiz - Deutschland im Sinne der  
 Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements die Verhandlungen  
 über die Neugestaltung der bilateralen Beziehungen zu führen  
 und die hierfür vorgesehenen Vertragsdokumente zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EVD 29 (GS 5, HA 6, ALW 18) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 5 (GS 3, OFI 2) zur Kenntnis
- FZD 15 (FV 7, OZD 5, AV 3) zur Kenntnis
- VED 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schweizer*



Ausgeteilt

Nicht für die Presse

Bern, den

An den

B u n d e s r a t

Neugestaltung der Wirtschaftsbeziehungen  
mit der Bundesrepublik Deutschland

1. Zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, unserem wichtigsten Handelspartner, besteht seit dem 1. Dezember 1954 ein Handelsabkommen.

Es trägt die Züge der Bewirtschaftung von Aussenhandel und Zahlungsverkehr der damaligen Zeit und enthielt in seiner ursprünglichen Fassung substantielle Kontingentslisten für Güter sowohl der Landwirtschaft als auch des gewerblich-industriellen Sektors. Daneben bestanden Protokolle für den Transfer von Forderungen aus Dienstleistungen und Anleihen. In vertraulichen Zeichnungsprotokollen ist das Vertragswerk sodann insbesondere durch wertvolle Zusicherungen für die Belieferung der Schweiz mit Rohstoffen in Mangelzeiten ergänzt worden.

Die Protokolle über den Zahlungsverkehr wurden bereits 1959 im Zuge der Liberalisierung des europäischen Zahlungs- und Kapitalverkehrs aufgehoben. Die handelspolitischen Teile, insbesondere die Kontingentslisten, wurden durch die Entwicklung seit Ende der fünfziger Jahre mehr und mehr gegenstandslos. Erinnerung sei an die Liberalisierung des Warenverkehrs, an den Beitritt der Schweiz zum GATT und an die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-



schaft, auf welche die meisten deutschen Kompetenzen im handelspolitischen Bereich übergegangen sind. Seit dem Abschluss des Freihandelsabkommens steht die Schweiz zudem in einem besonderen handelspolitischen Verhältnis mit der EWG und der EGKS. Aus den Kompetenzen der EWG erklärt sich, dass bisher die Weiterführung des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland der jeweiligen Genehmigung durch den EG-Rat bedurfte.

Anlässlich der letztjährigen Tagung des schweizerisch-deutschen Gemischten Regierungsausschusses sind die Kontingentslisten und das Zeichnungsprotokoll durch entsprechende Kürzungen bereits stark an die seitherige Entwicklung angepasst worden.

Wie wir im Bericht an den Bundesrat über die letztjährige Tagung ebenfalls festgehalten haben, soll auf Wunsch der Bundesrepublik das vertragliche Verhältnis zwischen ihr und der Schweiz im Lichte der eingetretenen Entwicklungen grundsätzlich neu geregelt werden. Hierüber haben in der Zwischenzeit Kontakte auf Beamtenebene stattgefunden.

2. Vorgesehen ist die Aufhebung des Handelsvertrages von 1954 auf den 31. Dezember 1977. Hingegen sollen weiterhin aufrechterhalten bleiben die Institution des Gemischten Regierungsausschusses mit neu angepasster Funktion, sowie diejenigen bilateralen Vereinbarungen, die nicht in den Kompetenzbereich der Europäischen Gemeinschaften fallen, worunter insbesondere die für uns wichtigen Versorgungs-Zusicherungen Deutschlands.

An der auf den 13. und 14. September in Bern vorgesehenen nächsten Sitzung des Gemischten Regierungsausschusses sollen die erforderlichen formellen Instrumente bereinigt und unterzeichnet werden.



3. Die neue Regelung soll aus zwei Vertragsinstrumenten bestehen und wie folgt ausgestaltet werden:

3.1 Durch einen Notenwechsel wird die Aufhebung des Handelsvertrages auf den 31. Dezember 1977 vollzogen werden.

Gleichzeitig wird die Bildung eines neuen Regierungsausschusses vereinbart, dessen Aufgabe in einem regelmässigen Meinungs austausch bestehen soll über wirtschaftliche Themen von allgemeiner, bilateraler und multilateraler Bedeutung, die für beide Seiten von Interesse sind. Wie bisher würde der Gemischte Regierungsausschuss jährlich zusammentreten; er kann nötigenfalls Unterausschüsse bestellen. Ein solcher besteht gegenwärtig für die Behandlung von nicht-tarifari-schen Handelshemmnissen; es ist beabsichtigt, dass er seine Arbeit weiterführt.

3.2 Bisher bestanden, in Ergänzung zum Handelsabkommen, noch ein Zusatzprotokoll und ein vertrauliches Zeichnungsprotokoll, die jeweils jährlich in angepasster Form erneuert wurden.

Vorgesehen ist nun, die beiden Instrumente in ein einziges, nämlich in das 21. Zusatzprotokoll, zu vereinigen und dabei nur noch diejenigen Elemente beizubehalten, die nicht in den Kompetenzbereich der EG fallen. Dessen vorgesehener Inhalt wird weiter unten dargelegt.

Dieses 21. Zusatzprotokoll wird nicht mehr vom weiteren Bestand des Handelsabkommens von 1954 abhängig sein und auch nicht mehr jährlich erneuert werden müssen. Es wird jedoch eine Kündigungsklausel erhalten.

Die einzelnen Bestimmungen des Protokolls unterliegen dem Vorbehalt, dass sie nur für solange gelten, als die Materie nicht durch die EG gemeinschaftlich geregelt wird. Die gegenseitigen landwirtschaftlichen Vertrags-Kontingente werden



aus diesem Grunde nur noch für den Rest dieses Jahres Gültigkeit haben. Sie umfassen zu Gunsten der Bundesrepublik Dauerwurstwaren, Wein und Blumen, zu Gunsten der Schweiz Speiseessig und Blumen. Weiter unten in diesem Bericht werden wir auf die Landwirtschaftsfragen noch zurückkommen.

- 3.3 Zum materiellen Inhalt des 21. Zusatzprotokolles, das - wie gesagt - über den 31. Dezember 1977 hinaus Gültigkeit erhält, ist folgendes zu sagen:

Weiterhin zugesichert wird darin, in der einen oder anderen Form und entsprechend den bisherigen Vereinbarungen, die Versorgung der Schweiz mit Walzwerkerzeugnissen und Roh-eisen, festen fossilen Brennstoffen (Kohle), von Petrolkoks sowie von Erd- und Stadtgas, ferner der Transit von Erdölprodukten sowie Erd- und Stadtgas. Auch wird die Holz- ausfuhr nach der Schweiz keinen mengenmässigen Beschränkungen unterworfen.

Die Aufrechterhaltung der Lieferungs-Zusagen entspricht den Bestrebungen der schweizerischen Handelspolitik, den Zugang zu den Versorgungsquellen offen zu halten und soweit als möglich vertraglich zu regeln.

Bisher waren alle diese Vereinbarungen im vertraulichen Zeichnungsprotokoll enthalten, das weder auf schweizerischer noch auf deutscher Seite veröffentlicht noch von der Bundesrepublik der EWG notifiziert worden ist. Durch die Aufnahme in das 21. Zusatzprotokoll fällt die bisherige Vertraulichkeit dieser Lieferzusicherungen in beiderseitigem Einvernehmen dahin.



4. Es stellt sich die Frage, ob die beiden Vertragsdokumente gemäss Art. 85, Ziff. 5 BV den Räten zur Genehmigung vorzulegen seien. Bezüglich des Notenwechsels ist festzuhalten, dass er keine materiellen Verpflichtungen für den Bund schafft. Auch im Zusatzprotokoll sind keine neuen Verpflichtungen der Schweiz enthalten. Deshalb sind wir der Meinung, dass eine Genehmigung durch die beiden Räte nicht erforderlich ist. Das Parlament wird hingegen über beide Vertragsdokumente im Rahmen des nächsten Aussenwirtschaftsberichtes orientiert werden.
5. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Handelsvertrages und mit der nächsten Zusammenkunft des Gemischten Regierungsausschusses sind einige Ausführungen über Landwirtschaftsfragen anzubringen, die im Verhältnis mit Deutschland hängig sind.

Vorerst ist festzuhalten, dass in den Listen A und B an landwirtschaftlichen Kontingenten enthalten sind

Liste A (schweizerische Waren): Speiseessig, anderer  
als Weinessig 15'000 DM

Liste B (deutsche Waren): Dauerwurstspezialitäten 70 T

Sodann enthält das Zeichnungsprotokoll landwirtschaftliche Zusicherungen, nämlich die schweizerische Bereitschaft, wie bisher Einfuhrbewilligungen für Fasswein aus der Bundesrepublik zu eröffnen (2'000 hl Spezialweisswein) und die gegenseitige Zusicherung von gewissen Einfuhrmöglichkeiten für Schnittblumen.

Die Vereinbarungen im heutigen Zeichnungsprotokoll werden nicht erneuert werden, die Listen A und B werden nur noch bis 31. Dezember gelten.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der guten nachbarlichen Beziehungen ist jedoch auf beiden Seiten beabsichtigt, die bisherigen Einfuhrmöglichkeiten für die genannten Erzeugnisse autonom aufrechtzuerhalten. Dies drängt sich für uns auch deswegen auf,



- 6 -

weil bisher die Bundesrepublik gegenüber den in den letzten Jahren von uns ergriffenen Schutzmassnahmen für Käse, Flaschenwein und Sauerkraut ein gewisses Verständnis gezeigt und in Brüssel eher mässigend gewirkt hat, obschon sie von diesen Massnahmen selber auch spürbar getroffen wurde (die Zollerhöhung bei Sauerkraut z.B. führte zu einem Rückgang der Einfuhren aus der BRD um 90%).

Es kommt noch hinzu, dass seit Jahren von deutscher Seite vergeblich auf eine Erhöhung der Kontingente für Dauerwurstwaren und für Spezialitätenschinken sowie auf die Anerkennung der deutschen Echtheitskontrollen für Kirsch gedrängt wird. Die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen und Kontrollerfordernisse, die nach BRB vom 2. März 1970 für die Ausstellung von Echtheitszeugnissen für Kirsch erfüllt sein müssen, haben zur Folge, dass überhaupt kein ausländischer Kirsch mehr in die Schweiz eingeführt werden kann. Angesichts der prekären Marktlage für schweizerischen Kirsch und wegen der Gefahr, dass bei einer Anerkennung deutscher Echtheitsbescheinigungen später allenfalls auch Bescheinigungen anderer Länder, deren Zeugnisse weniger zuverlässig sein könnten, anerkannt werden müssten, opponiert der schweizerische Bauernverband gegen eine Lockerung.

In dieser Lage ist es erforderlich, jedenfalls die bisherigen landwirtschaftlichen Zugeständnisse autonom aufrechtzuerhalten.

6. Ueber den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen des nächsten Gemischten Regierungsausschusses wird dem Bundesrat Bericht erstattet werden.
7. Dieser Antrag ist im verwaltungsinternen Verfahren mit dem Eidg. Politischen Departement, dem Finanz- und Zolldepartement und dem Departement des Innern abgesprachen worden; es bestehen keine Meinungsverschiedenheiten.



- 7 -

A n t r a g

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung des EVD wird ermächtigt, an der bevorstehenden Sitzung des Gemischten Regierungsausschusses Schweiz - Deutschland im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Verhandlungen über die Neugestaltung unserer bilateralen Beziehungen zu führen und die hierfür vorgesehenen Vertragsdokumente zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

sig. Brugger

Protokollauszug an:

- Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung (6), Abteilung für Landwirtschaft (18))
- Politisches Departement (8)
- Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion 5, Finanzverwaltung 3, Alkoholverwaltung 3)
- Departement des Innern (Sekretariat und Oberforstinspektorat 2)

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNEN

*Rüchard*



1.1.145/77-MS/mb

3003 Bern, 2. September 1977

- Ausgeteilt -

An den B u n d e s r a tM i t b e r i c h t

Zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 22. August 1977 betreffend Neugestaltung der Wirtschaftsbeziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland

---

Wir stimmen dem Antrag grundsätzlich zu, beantragen indessen, den nachstehend erwähnten Bemerkungen Rechnung zu tragen:

Auf Seite 6 (Mitte) des Antrages wird angeführt, dass der gesundheitspolitischen Vorschriften (BRB v. 2.3.1970) wegen der Import von deutschem Kirsch verhindert werde und dass der schweizerische Bauernverband gegen eine Lockerung sei.

Diese Begründung ist widersprüchlich; entweder sind es gesundheitspolitische Ueberlegungen, welche die Einfuhrmöglichkeiten beschränken, dann erübrigt sich die Erwähnung des schweizerischen Bauernverbandes, oder wir sprechen offen von einer Wettbewerbsbeschränkung aus landwirtschaftlichen Gründen.

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN

Der Stellvertreter

*Risnerhard*



- Ausgeteilt -

3003 Bern, den 6. September 1977

An den Bundesrat

Neugestaltung der Wirtschaftsbeziehungen  
mit der Bundesrepublik Deutschland

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Eidg. Departementes des Innern  
vom 2. September 1977

Die lebensmittelpolizeilichen Voraussetzungen und Kontrollerfordernisse, die nach BRB vom 2. März 1970 an die Echtheit von ausländischem Kirsch gestellt werden, entsprechen sinngemäss den Anforderungen, welche inländischer Kirsch zu erfüllen hat. Diesen Erfordernissen vermögen indessen ausländische Vorschriften und Kontrollen nach Auffassung des Eidg. Gesundheitsamtes und der Eidg. Alkoholverwaltung bisher nicht zu genügen, so dass ausländischer Kirsch in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Zum Schutze der einheimischen Produktion wünscht der Schweizerische Bauernverband eine kompromisslose Anwendung des BRB; die Alkoholverwaltung verweist ihrerseits auf die schwierige Absatzlage für schweizerischen Kirsch.

Die Einfuhr von Kirsch stösst somit in zweifacher Hinsicht auf Hindernisse, vorerst auf die lebensmittelpolizeilichen Kontrollvorschriften und sodann auf das Schutzbegehren der Landwirtschaft.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger